# Richtlinie zur Verteilung und Verwendung von Programm- und Infrastrukturpauschalen

Vorbemerkung

Bei der Einwerbung von Drittmitteln sind alle Hochschulmitglieder angehalten, eine Programm- und Infrastrukturpauschale (Overhead) zur Deckung der durch das Projekt verursachten indirekten Kosten zu beantragen. Diese Pauschalbeträge, die üblicherweise 10-20% der beantragten Projektsumme ausmachen, werden von den Projektträgern zusätzlich zu den beantragten Mitteln, gewährt, dürfen in der Regel jedoch nicht für das Forschungsprojekt selbst verwendet werden. Ein Overhead wird entweder automatisch (z.B. DFG, BMBF) oder auf Antrag (z.B. Stiftung BW) gewährt. Grundsätzlich gelten für die Verwendung des Overheads die gesetzlichen Vorschriften und Regelungen des jeweiligen Drittmittelgebers.

Die Overheadeinnahmen werden folgendermaßen verteilt:

1. Antragsteller ist/sind Mitglied in einem Zentrum
* 50% für die zentrenübergreifenden Bedarfe des Prorektorats Forschung
* 20% für die zentrale Verwaltung
* 15% für die Ausstattung der Forschungsinfrastruktur Projektleitung
* 15% für die Haushaltsmittel des bzw. der beteiligten Zentren
1. Ist der/die Antragssteller/in zum Zeitpunkt der Beantragung keinem Zentrum zugeordnet (ausschlaggebend hierfür ist die aktuelle Mitgliederliste zum Zeitpunkt der Antragseinreichung) gilt folgende Verteilung:
* 65% für die zentrenübergreifenden Bedarfe des Prorektorats Forschung
* 20% für die zentrale Verwaltung
* 15 % für die Ausstattung der Forschungsinfrastruktur Projektleitung